

Es sind dann verschiedentliche Schriftstücke angefertigt und angeblich von einigen legitimen Erben mit vollzogen worden. Diese Schriftstücke sind dann am 23. Dezember 1815 unter Beifügung von 40 Thalern in Gold unter Siegel gelegt und an das Bankhaus von Reichenbach u. Co. in Leipzig und von da an das Bankhaus von Brausberg u. Co. in Amsterdam befördert worden. Letzteres hat die Sendung dann dem Advokaten Stöhling dort übermittlelt. Der Stadtrath zu Freiberg hat dann ausdrücklich verordnet, daß die Korrespondenzen nach angeblicher Uebereinkunft mit den Erben nur zwischen dem Stadtrathe zu Freiberg und dem Advokaten Stöhling zu führen seien.

Diese eigenthümliche Verordnung des Rathes zu Freiberg scheint der Urgrund der späteren Maßnahmen der königl. sächsischen Regierung zu sein. Gerade die Akten vom Jahre 1815 bis 1818 sind von der größten Bedeutung, da sich in denselben über die seinerzeitige Vertheilung der sechs Tonnen Goldes, welche als Zinsen nach Sachsen gekommen sind, Aufschluß befinden muß; diese Akten sollen aber nicht zu finden sein, während andere uns weniger werthvolle Akten uns zu Gesichte gelegen haben."

Nun, meine Herren, beschweren die Leute sich weiter, es sei ihnen vielfach kein Entgegenkommen gezeigt worden von Seiten der Regierung. Ich will noch erwähnen, daß dann verschiedene Privatgespräche von angeblich Betheiligten mit Gerichtspersonen hier abgedruckt sind, die aber nicht kontrolirbar sind und deshalb auch durchaus keine Beachtung verdienen. Sie sagen dann am Schlusse:

"Es muß daraus geschlossen werden, daß die Regierung Ursache hat, den Inhalt der Akten geheim zu halten, sonst müßte das Verhalten der Regierung uns gegenüber ein weit entgegenkommenderes gewesen sein."

Namentlich diese Beschuldigungen, die hier ausgesprochen worden sind, haben die Deputation veranlaßt, einen königl. Kommissar zuzuziehen; darauf kamme ich aber später zurück. Es ist den Interessenten amtlich mitgetheilt worden, daß die Ansprüche nach 30 Jahren verjähren, und, meine Herren, dann bitte ich ganz besonders zu beachten: man hat den Herren weiß gemacht und zwar erst im vorigen Jahre, daß ein in Indien angefallener Nachlaß erst nach tausend Jahren verjährt.

(Heiterkeit.)

Die Petenten bitten nunmehr die hohe Zweite Ständekammer, dieselbe wolle die Angelegenheit prüfen, damit endlich einmal Klarheit in die Sache kommt. Die Deputation hat sie geprüft; ob die Klarheit für die Interessenten dabei herauskommt, das wage ich bis jetzt nicht zu behaupten.

Ich muß hier weiter der Beweismittel gedenken, welche die Leute selbst anführen, und auch da bitte ich mir

zu gestatten, einige wörtlich verlesen zu dürfen. Es ist zunächst ein Kanzleibescheid für Johann Gottlob Thiele zu Weigmannsdorf und Konsorten:

"Johann Gottlieb Thiele aus Weigmannsdorf und Konsorten sollen auf die unterthänigste Vorstellung vom 16. dieses Monats beschieden werden, daß ein von dem angeblichen Morgenstern'schen Miterben Johann Karl Samuel Wolf und Konsorten zu Oberneuschönberg und Weigmannsdorf beim königl. Geheimen Kabinete eingereichtes, den zu Batavia befindlich sein sollenden Nachlaß des vormaligen Kapitäns Johann Christoph Morgenstern betreffendes Memorial nebst einer dazu gehörigen Beilage allerhöchster Anordnung gemäß unterm 28. Oktober 1815 an die königl. Landesregierung abgegeben worden sei."

Die Richtigkeit der Abschrift ist bestätigt. Dieser Kanzleibescheid könnte ja vermuthen lassen, daß etwas Wahres an dieser Sache sei. Sie sind aber später von der Kanzlei des königl. Gesamtministeriums in folgender Weise beschieden worden:

"Hoher Anordnung zufolge und auf Grund des von der Direktion des Hauptstaatsarchives erforderten Vortrages wird Ihnen auf Ihr Gesuch vom 29. vorigen Monats Nachstehendes eröffnet:

Wenn Sie bei Ihrer Nachforschung über die Morgenstern'sche Erbschaft im Hauptstaatsarchive bemerkt haben wollen, „daß die Eingangsakten vom Jahre 1815, den 28. Oktober bis 1818 ganz fehlen“, so beruht dies auf einem Irrthume, weil das von Ihnen gesuchte Schriftstück, wie sich aus Nachstehendem ergibt, im Hauptstaatsarchive gar nicht vermuthet werden kann.

Das bei dem Geheimen Kabinete von Johann Karl Samuel Wolf und Genossen eingereichte Memorial in der Morgenstern'schen Angelegenheit wurde unter dem 28. Oktober 1815 an die königl. Landesregierung abgegeben und von dieser am 9. November 1815 an den Beamten zu Augustsburg zur Berichterstattung gesandt.

Dieser Bericht wurde unter dem 17. Juni 1818 erstattet und das darauf ergangene Reskript vom 4. Juli 1818 besagt, unter Rücksendung der Originalanfuge, daß die Landesregierung Bedenken trage, dem Amte Auftrag in der Nachlasssache des verstorbenen Schiffskapitäns Morgenstern zu ertheilen und den Beamten beauftrage, die Interessenten in diesem Sinne zu bescheiden. Aus dem Vorstehenden werden Sie entnehmen, was Ihnen bereits auch mündlich an Archivsstelle eröffnet worden ist, daß das fragliche Memorial, wenn die betreffenden Akten nicht inzwischen als werthlos kassirt worden sind, im Amte Augustsburg zu suchen ist.

Dresden, den 9. Oktober 1819.

Kanzlei des königl. Gesamtministeriums.

Fischer.

An Herrn Friedrich Bräunlich in Dederan."